

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. August 1915.

### Inhalt

**Bekanntmachung:** des Reichswehrtrubens kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: N. Befehlens übermäßiger Preissteigerung betreffend.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Befehlens übermäßiger Preissteigerung betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 16. August 1915.)

Die Befehlens übermäßiger Preissteigerung betreffend.

Nachdem der Gegenstand meiner auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 über den Bekämpfungszustand erlassenen Verordnung gegen die übermäßige Preissteigerung vom 17. Juli 1915 durch die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) für das ganze Reichsgebiet seine gesetzliche Regelung gefunden hat, wird hiermit die genannte Verordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 16. August 1915.

Der Reichswehrtrube kommandierende General:

Fürst von Wartenfels,  
General der Infanterie.

### Verordnung.

(Som 16. August 1915.)

Die Befehlens übermäßiger Preissteigerung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) wird verordnet, was folgt: